



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER  
BADEN-WÜRTTEMBERG

LZK

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Kammer  
*IHR PARTNER*

## **Aufbissbehelfe und Schienen (GOZ-Pos. 7000 - 7100)**

**Aufbissbehelfe, GOZ-Pos. 7000/7010**

**Bissführungsplatten, GOZ-Pos. 7010**

**Ätztechnikschiene, GOZ-Pos. 7070**

## GOZ-Pos. 7000 / 7010

### Aufbissbehelfe

#### ***Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 10.11.2004/04.07.2012***

Aufbissbehelfe zur Unterbrechung der Okklusionskontakte ohne adjustierte Oberfläche, z. B. reine Miniplastschienen, sind nach GOZ-Pos. 7000, mit adjustierter Oberfläche nach GOZ-Pos. 7010, zuzüglich Laborkosten nach § 9 GOZ und Abformmaterialien zu berechnen. Dies gilt für die Behandlung von Kiefergelenkerkrankungen und von Erkrankungen des Parodontiums.

## GOZ-Pos. 7010

### Bissführungsplatten

#### ***Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 10.11.2004/04.07.2012***

Bissführungsplatten zur Veränderung der Kieferhaltung vor einer prothetischen Behandlung sind wie Aufbissbehelfe nach GOZ-Pos. 7010, zuzüglich Laborkosten nach § 9 GOZ zu berechnen.

## GOZ-Pos. 7070

### Ätztechnikschiene

#### ***Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 19.11.1997/04.07.2012***

Ätztechnikschiene ist nach GOZ-Pos. 7070, je Interdentalraum, zu berechnen. Sofern Kosten für zahntechnische Leistungen anfallen, sind diese gesondert nach § 9 GOZ zu berechnen.